

Anlage II

Kalkulation der förderfähigen Ausgaben (easy-AZA)

I. Allgemeine Hinweise

Folgende allgemeine Hinweise zur nationalen Antragstellung gelten für alle Antragsteller:

1. **Die Projektausgaben im nationalen Förderantrag müssen mit denen im Eurostars-Antrag übereinstimmen.** Abweichungen in den einzelnen Positionen sind nur im Ausnahmefall zulässig und müssen detailliert begründet werden. Es besteht kein Anspruch auf die Förderung der abweichenden Ausgaben.
2. **Ausgaben für die Verwertung der Vorhabensergebnisse sind nicht zuwendungsfähig.** Hierzu zählen z.B. Ausgaben für Reisen zu Kongressen, Messen oder Konferenzen, Druck von Flyern, Erstellung von Businessplänen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Aufwendungen für Patentanmeldungen/Patente, die zur Erfüllung des Zweckes während der Projektlaufzeit notwendig sind.
3. **Die Förderung für die deutschen Teilnehmer in einem Eurostars-Projekt ist auf insgesamt 0,5 Mio. Euro begrenzt.**

II. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Die folgenden zuwendungsfähigen Ausgabenpositionen müssen genau ermittelt werden. Wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, weisen Sie alle Ausgaben inklusive Umsatzsteuer aus.

Gesamtfinanzierung > Gesamtausgaben > Sächliche Verwaltungsausgaben > Material > Literatur:

Ausgaben für Literatur sind nur zuwendungsfähig, wenn die Werke ständig für das Vorhaben benötigt werden und nicht bereits vorhanden sind (z.B. in der Bibliothek). Ausgaben für Zeitschriften sind nicht förderfähig. Wenn die Ausgaben für Literatur und deren Notwendigkeit nicht detailliert erläutert werden, sind diese nicht förderfähig.

Gesamtfinanzierung > Gesamtausgaben > Sächliche Verwaltungsausgaben > Material > Sachmittelpauschale

Sofern die Ausgaben für die einzelnen Positionen unter Material wie Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf etc. nicht im Einzelnen aufschlüsselbar sind, können Sie hierfür eine sog. Sachmittelpauschale geltend machen. Diese darf bis zu 10% der Gesamtsumme der Personalausgaben betragen. Im Verwendungsnachweis müssen Sie diese Sachausgaben jedoch summarisch nachweisen und ggf. auch belegen. Ebenso müssen Sie mit dem ersten Zwischennachweis eine Aufstellung der angefallenen und abgerechneten Sachmittel einreichen.

Gesamtfinanzierung > Gesamtausgaben > Sächliche Verwaltungsausgaben > Material > Overheadpauschale

Die sog. „Overheadpauschale“ können nur staatlich institutionell geförderte oder vergleichbar grundfinanzierte Einrichtungen veranschlagen, die keine Projektpauschale erhalten und auf Ausgabenbasis abrechnen. Mit einem pauschalen Zuschlag von bis zu 10% der Gesamtsumme der Personalausgaben kann die projektbezogene Nutzung von staatlich grundfinanzierter Infrastruktur abgegolten werden.

Gesamtfinanzierung > Gesamtausgaben > Sächliche Verwaltungsausgaben > Reisen:

Geben Sie für jede Reise Zielort, Dauer, Zahl der Reisenden, Reisezweck und Kalkulationsgrundlage (Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Übernachtung, ...) an. Eine entsprechende Tabelle zur Erläuterung der Reisekosten finden Sie in unserem Download Center¹ (Tabelle zur Kalkulationsgrundlage für Reisen). Falls die Reisekosten nicht detailliert erläutert werden, sind diese nicht förderfähig.

Weitere Informationen zu den förderfähigen Ausgaben finden Sie in den Dokumenten des BMBF, die bei der Erstellung des easy-AZA automatisch geöffnet werden sowie in unserem Download Center¹. Bei Fragen können Sie uns auch jederzeit unter 0228/3821-1380 anrufen.

¹ <http://eurostars.dlr.de/de/1315.php>